

DLG - DIALOG Lohnsteuerzahler - Gesellschaft

Lohnsteuerhilfeverein e. V.

Körtestr 21, 10967 Berlin - Tel. (030) 613 927-0 - Fax (030) 613 927 21

Beitrittserklärung M-Nr. _____

Hiermit erkläre(n) ich / wir

.....
Name, Vorname

.....
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße)

hiermit erkläre(n) ich / wir meinen / unseren Beitritt zum DLG - Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Mir / uns wurde erläutert, dass Lohnsteuerhilfevereine eine gemäß § 4 Nr. 11 StBerG eingeschränkte Beratungsbefugnis haben.

Meine / unsere Mitgliedschaft endet laut Satzung erst durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Jahresende.

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Januar des Jahres zu zahlen. Nach dem 31.1. wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Die gültige Beitragsordnung hängt in den Geschäftsräumen des DLG e.V. aus. Sie wurde von mir zur Kenntnis genommen.

Mir / uns ist bekannt, dass der Vereinsbeitrag **auch** dann zu zahlen ist, wenn die Hilfe des Vereins **nicht** in Anspruch genommen wird.

Eine Änderung der Postanschrift ist dem Verein zur Wahrung von Rechtsbehelfsfristen innerhalb von 8 Tagen bekannt zu geben.

Eine Kopie der Satzung befindet sich auf der Rückseite dieser Erklärung.

Je ein Exemplar der Beitrittserklärung erhalten das Mitglied sowie der DLG Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung der DLG an. Zugleich bestätige(n) ich / wir, dass ich / wir ein Exemplar der Beitrittserklärung erhalten habe(n).

Datum _____

Unterschrift des Mitgliedes

Unterschrift des Ehepartners

Der Vorstand des DLG Lohnsteuerhilfevereines e.V. nimmt die Beitrittserklärung an.

Datum _____

Für den Vorstand

Satzung des DLG Lohnsteuerhilfevereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**DLG
DIALOG LOHNSTEUERZAHLER-GESELLSCHAFT
LOHNSTEUERHILFEVEREIN"**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

Der Verein und die Geschäftsleitung haben ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern mit der ausschließlichen Aufgabe zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig. Der Verein stellt eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sicher. Die Ausübung der Lohnsteuerhilfe erfolgt sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf unzulässige Werbung. Im Veranlagungsverfahren darf die Hilfe nur im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG geleistet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Stimmrecht

a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Frist schriftlich erfolgen. Die Erklärung des Austritts ist an den Vorstand zu richten.

b) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn des Jahres fällig sind. Für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen werden neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beitragserhöhung wird dem Mitglied ein sofortiges Kündigungsrecht seiner Mitgliedschaft eingeräumt. Die Beitragsordnung wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt.

c) Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen, wobei eine Frist von drei Wochen einzuhalten ist.

b) Die Mitgliederversammlung ist zur Wahl des Vorstandes und in vorgesehenen Fällen sowie wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt einzuberufen. Nach Bekanntgabe des jährlichen Geschäftsprüfungsberichtes gemäß § 22 (7) Nr. 2 StBerG an die Mitglieder muß innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.

c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Schriftform festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Zum Herbeiführen des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, daß 3/4 aller Mitglieder erschienen sind und der Beschluß einstimmig gefaßt wird.

b) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, jedoch muß auch hier der Beschluß einstimmig gefaßt werden. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

c) Die Liquidation führt der amtierende Vorstand, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter durch.

d) Die Anfallsberechtigten werden im Falle der Auflösung durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 9 Satzungsänderung

a) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

b) Die beabsichtigte Satzungsänderung muß sowohl im Antrag als auch in der Einladung präzise angegeben werden.

Berlin, den 17. November 2001